

Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 32/23

Verkündet am 20.11.2025

Levry, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Versäumnis-Teil- und Schlussurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Helge Petersen & Kollegen**, Prieser Strand 14a, 24159 Kiel, Gz.:
00020-20-X/PMK

gegen

GFP Immobilien GmbH, vertreten durch den Liquidator [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Roger Zörb**, [REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg – Zivilkammer 10 – durch den Richter am Landgericht Dr. Fitting als Einzelrichter am 20.11.2025 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2025 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 163.125,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2020 Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der Reservierungsvereinbarung zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. vom 31.01.2013 über einen Landanteil von 7.994 m² mit der Referenznummer 105641 / 3707 im Forest Lakes Country Club, der Rechte aus dem Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kläger sowie der Citadel Trustees Limited vom 06.02.2013 mit der Referenznummer 105641 / 3707 und der Übertragung der Gesellschaftsanteile des Klägers an der LLC 31 einschließlich der Übertragung aller Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen dem Kläger sowie der LLC 31 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 24.12.2020 im Annahmeverzug bezüglich der Übertragung der Rechte aus der Reservierungsvereinbarung zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. vom 31.01.2013 über einen Landanteil von 7.994 m² mit der Referenznummer 105641 / 3707 im Forest Lakes Country Club, der Rechte aus dem Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kläger sowie der Citadel Trustees Limited vom 06.02.2013 mit der Referenznummer 105641 / 3707 und der Übertragung der Gesellschaftsanteile des Klägers an der LLC 31 einschließlich der Übertragung aller Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen dem Kläger sowie der LLC 31 befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen Schäden und Nachteilen freizustellen, insbesondere von Gebührenzahlungen an die E.&O.E. Highpoint Business Solutions Limited sowie von steuerlichen Nachteilen, die unmittelbar oder mittelbar aus der Reservierungsvereinbarung zwischen dem Kläger sowie der Terra Firma Development Corporation Ltd. vom 31.01.2013 über einen Landanteil von 7.994 m² mit der Referenznummer 105641 / 3707 im Forest Lakes Country Club, der Rechte aus dem Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kläger sowie der Citadel Trustees Limited vom 06.02.2013 mit der Referenznummer 105641 / 3707 und aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen dem Kläger sowie der LLC 31 resultieren und die ohne diese Verträge nicht eintreten würden.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere EUR 2.802,44 an außergerichtlichen Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2020 zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte aus unerlaubter Handlung sowie aus bürgerlich-rechtlicher Prospekthaftung unter anderem auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Mit Schreiben vom 04.12.2020 forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 23.12.2020 erfolglos auf, die streitgegenständlichen Ansprüche des Klägers zu erfüllen.

Nunmehr verfolgt der Kläger sein Begehren auf dem Klageweg weiter. Er ist der Ansicht, dass ihm der Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf Grundlage einer 2,5-Gebühr zustehe.

Der Kläger beantragt mit Klageantrag zu 4,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere EUR 5.367,90 an außergerichtlichen Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2020 zu zahlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des diesbezüglichen Sachstands wird gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO auf die klägerischen Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 24.10.2023 und 18.11.2025 Bezug genommen

Im Übrigen wird von der Darstellung des Tatbestands gemäß § 313b Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Dem Kläger steht der mit dem zulässigen Klageantrag zu 4 geltend gemachte Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nur aufgrund einer 1,3-Gebühr und damit – unter Berücksichtigung der Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,- Euro und dem zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehenden Umsatzsteuersatz von 16 % – lediglich in Höhe von 2.802,44 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2020 zu. Hinsichtlich des unter Zugrundelegung einer 2,5-Gebühr darüber hinausgehenden geltend gemachten Betrags war die Klage mit Schlussurteil abzuweisen.

Wie sich aus Anm. 1 zu Nr. 2300 VV-RVG ergibt, kann eine den 1,3-fachen Satz übersteigende Gebühr nur verlangt werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Da hier die Ersatzpflicht eines Dritten in Rede steht, ist die durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers getroffene Bestimmung der Gebühr gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer gemäß § 14 Abs. 3 RVG ist diesen Fällen der Ersatzpflicht eines Dritten nicht einzuholen, weil die genannte Vorschrift nur im Rechtsstreit zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten Anwendung findet (vgl. HK-RVG/Winkler, 9. Aufl. 2025, § 14 RVG Rn. 74).

Die Bestimmung einer 2,5-Gebühr ist unbillig und daher unverbindlich, sodass es bei der von Anm. 1 zu Nr. 2300 VV-RVG vorgesehenen Regelgebühr von 1,3 bleibt. Eine Überschreitung der „Kappungsgrenze“ einer 1,3-Gebühr ist nur bei überdurchschnittlichem Umfang oder überdurchschnittlicher Schwierigkeit gerechtfertigt ist (vgl. BGH, NJW 2012, 2813 Rn. 8). Dabei ist als Vergleichsmaßstab zur Beurteilung der Überdurchschnittlichkeit nicht auf den Umfang bzw. die Schwierigkeit aller denkbarer Rechtsgebiete abzustellen, bei deren Bearbeitung die Gebühr nach

Nr. 2300 VV-RVG anfallen kann (vgl. z.B. HansOLG, Urt. v. 21.01.2010 – 3 U 264/06, Rn. 104 – juris: keine höhere Gebühr, weil es sich um Markenrecht handelt). Vielmehr kommt es auf den durchschnittlichen Umfang bzw. die durchschnittliche Schwierigkeit einer Rechtssache aus dem konkreten Rechtsgebiet – hier dem Kapitalanlagerecht – an. Andernfalls würde die vom Gesetzgeber als Regelfall vorgesehene Kappungsgrenze von 1,3 in vielen Rechtsgebieten faktisch leerlaufen.

Gemessen am Maßstab einer durchschnittlichen Kapitalanlagesache weist der vorliegende Sachverhalt weder einen überdurchschnittlichen Umfang noch eine überdurchschnittliche Schwierigkeit auf. Da sich die Billigkeit einer Gebühr gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt, hat das Gericht hierbei auch in die Erwägung miteinbezogen, dass der Klägervertreter mehrere Kläger betreffend denselben Kapitalanlagekomplex vor dem Landgericht Hamburg gegen die hiesige Beklagte vertritt.

II.

Da es sich bei dem Teil, hinsichtlich dessen die Klage abgewiesen wurde, um eine Nebenforderung handelt, wirkt sich die Teilabweisung weder auf die Kostenentscheidung noch jene zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus.

III.

Im Übrigen wird von der Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß § 313b Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote

und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Fitting
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 21.11.2025

Levry, JAng
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle